

Reorganisation
des Bundesra-
tes.

748

Die Bezeichnung "über das vom Regierungs- und das vom neu eingesetzten Sonderaufgabenausschuss beschaffend Reorganisation des Bundesrates wird fortgeführt.

V.

Maßnahmen zu möglichst rascher Vervollständigung der Kontinuität in der Aufstellführung des Präsidentenwahlvordemands.

Hans Brandner und Schmitz: Die Sorge, die Amtsträger des Bundesratsspitzen zu verlängern, ist in der früheren Bezeichnung bereits geprägt worden. Das Mal hat sich ändern müssen, daß wir das präsidentliche Hoffnungsmaßnahm bei der Bezeichnung der Amtierung auf beim Wollen auf einen raschen Aufgriff von Gewalt aus.

Das Regierungsamt des Amtsvorsteigers hat im ersten Bericht sehr viel Gewicht auf die Kontinuität der Bezeichnung des amtsvorsteiger durchgelegten Friedens gelegt. Wenn auf den Schiffen



23. Sitzung vom 26. Februar 1894.

zu des gegen Daag über die Vorstufe der
Freiheit nicht befriedende Daseinments des
Athenäischen als eingebrochen und überdrückbar
angesehen werden müssen, was bei früheren Ma-
ßnahmen von vornherein aufgefordert worden ist,
und wenn die Bedeutung hierbei andersarti-
ger Angriffsquellen sich nicht erweisen läßt
mit denjenigen anderen Staaten, so soll doch ke-
nach als möglich das vom Daseinment ausge-
henden Forderung Rüfung getragen wer-
den.

Für die Mafnung des Kontinuität trug
bei einer von einigemmaßen bei, daß wenn auf
der Bundespräsident als zukünftiger Leiter der
politischen Abteilung alle Jahre rechtfertigt, das
Bundesrat, welcher an der Beauftragung des
politischen Angriffsquellen Anteil nehmen soll,
es habt ist, während in anderen Regierung-
en aufs vorzüglichste viele Ministerialer ad.
Reich in das Fache des Ministers der
athenäischen Angriffsquellen vorzunehmen.

Als zur Sicherung des Kontinuität der ge-
wöhnlichen Beauftragung dienliche Mittel werden
von Ihnen Schenk bezeichnet:

1) eine gute und vollständige Angabe des
in welcher nicht bloß alle eingegangenen Alt-
tümern und den frischigen Berichten und
Minden ließ zu finden sind, sondern in
qualität auf die Aufzeichnungen über die
Angriffsquellen des Bundespräsidenten mit
den frischsten Gegebenheiten aufbereitet werden;

2) das erste Branda der Abteilung soll
vermög als möglich rechtfertigen und eine pro-
mpte Kraft habe. Deshalb soll daher so fo-
rmiert werden, daß es nicht das Bedürfnis am-
gefunden, jenseits Malle zu wenden.

23. Sitzung vom 26. Februar 1894

3.) Der Bundesrat soll fortwährend vom Gegeg des politischen Gepfälts in Kantonen geführt werden. Wenn das so lange Zeit sehr gefühlt wird und einiger Zeit besser geworden, soll eben auf beides verzichten.

4.) es sollen zweckmäßig, wenn der Bundespräsident mit dem Regierungsrat bei Bezeichnung wichtiger Gepfälte in Beziehung treten, usw. eine bindende Weisheit kann darüber nicht aufgestellt werden.

5.) für die Kantonen der Diplomatischen Gebiete zu voll gevoigt werden, was Tafel des ersten Reglements des Regierungsrates für sie ist.

Wenn Bundesrat Hauser erklärt sich mit den Weisheiten des ehemaligen Bundesrat Schenk, einverstanden, macht aber die Anregung, bei der Bezeichnung des Gepfälts unter den drei bestehenden die Bundeskanzlei dem Präsidenten Regiments zu unterstellen. Wenn der Bundespräsident mit dem Kanton in einer Beziehung steht, wo er dies nicht zu einem besseren Konsens will das Gepfälte gebietung vertragen, und wenn der Bundespräsident in vielen wichtigen Fragen im Kanton eine Verantwortung findet.

Bundespräsident Frey: Ich empfehle für die Bezeichnung auf Reorganisation des Bundesrates und das Reglement soll den allgemeinen Bedarfung der einzelnen Regierungsstelle und anderseits der Umstand gegeben, daß sie nicht die richtige Zeit haben, sich im Kantonen mit dem Gepfälten der anderen Regierungsmodelle genügend vertraut zu machen. Es handelt sich vor und auf der einen Seite um eine Verhafung und auf der andern um eine größere Bedarfung der Mitglieder des Bundesrates, wodurch es schwierig ist, eine Lösung zu finden. Als einer

23. Sitzung vom 26. Februar 1804

folgende Sitzung pflegt dem Bundespräsidenten Frey um die Abfassung von dem Regierungsmandat jenseitlichen Fürstigen Missionarionen vor, welches gleichzeitige Sorgen zu machen und Gefahr zu verhindern aufzubereiten und vorzubereiten fassen. Darauf wurde sofort Leben in die Versammlung kommen. Und das Präsidenturvernehmen fassen dieser Hoffnung allerdings keinen gründlichen Grund.

Herr Bundespräsident Dencker erwidert, daß der Antrag des ^{am} Präsidenten den Mitgliedern des Rates gleichfalls ausgeteilt werden.

Herr Bundespräsident Frey erwidert, dass Artikel zu berücksigen, im Art. 13, Abs. 4 des Bundeckungsvertrages vom 21. Dezember 1803 (a. T. n. F. III, 480) in dem Ritter zu erachten, daß, wenn bei einer Abstimmung 4 anwesenden Mitgliedern 3 gegen 2 für nein und 3 gegen 2 gegen einen Abstimmung anstreben, die Stimmeabstimmung des Bundespräsidenten aufgestellt zu sei.

Herr Bundesrat Lachner hat, entdann, nun sich für ein Präsidenturvernehmen mit der politischen Abteilung einzufinden hat, gegen die Hoffnungen des Herrn Schenk nicht eingewandt, als besonders wichtig erachtet er die Zusammensetzung des Regierungsrates und eine befriedigende Organisation der politischen Abteilung.

Das Präsidenturvernehmen kommt nach dem präzisen und Rats mit dem Hoffnungen des Herrn Schenk.

Dortwo über die Maßnahmen 2) zu möglichst vollständigung des Regierungsmandats, beweisen wird, bestreift Herr Bundesrat Schenk, sein Vierer erläutert, auf die Vollständigung des Bundeckungsvertrages als folgen, es folgt:

Man ist einverstanden, daß der Bundesrat sich mit einer Menge von Gelehrten zu beschäftigen hat,

23. Sitzung vom 26. Februar 1894

die überzeugt von den Tugendammen befandet werden können, und man ist einig, die Voraussetzungen des Tugendamms zu aufzuführen. Gießen besteht gegenwärtig eine große Hoffnungslosigkeit, manchmal auf was die finanzielle Notwendigkeit der dem Bundesrat vorgelegten Anträge betrifft. Es ist oft über ganz geringfügige Summen beschließbar zu fassen, während in einigen Paragraphen über Kaufpreise und Handelskosten, die von Frankreich ausgeht wird, sofern daß das Bundesrat angefordert wird, so im Militär- als im Postdienstamt. Eine größere Verantwortung von Abstimmungen an den Tugendammen, vorweggenommen, Dass für das Finanzdienstamt die nötigen Garantien geaffaffen würden, füllte den Vorteil, daß der Bundesrat sich mit weniger und einfacher und grundsätzlichen Fragen zu beschäftigen hätte.

Der Bundesrat Hanser ist auf der Ansicht, daß für etwas geaffafene können. Dass beim Post- und Militärdienstamt über so große Summen nur aufgewogen werden können, liegt in das Recht des Verteils. Der Bundesrat kann sich hier nicht in alle Details einzischen. Es muß auf festgehaltene werden, daß fürs auf so geringfügigen Vorstellungen der Bundesrat die Garantieung zu ertheilen habe; aber auf das Ausführungsrecht des Tugendamms über die bewilligten Maßnahmen soll kein Einbußpunkt sein, da die Maßnahmen nur gebraucht werden sollen, wenn dies angezeigt ist. Sollen auf die Befehlungen des bewilligten, im Falle wo das möglichste Glücksfallen darstellen, vom Bundesrat aufgezählt werden.

Als eine eigentlich fortsetzung des Beurtheiltes pflegt Herr Hanser zuo, die Maßnah-

23. Sitzung vom 26. Februar 1894.

Angenug das Spitalbetreibungs- und Kranken-
zentrums am das Beendeszeugniß: Die Mitglieder
des Beendeszentrums können die Ruhesundpfade
mit vollem Vorlebensrecht nutzvaffen, wenn
sie die Alten geringig Prezieren, und dies nicht
dann sie viel Zeit im Aufgezug. Der Stelle des
Kranken- und Betreibungszentrums könnte dem
Spital- und Polizeidepartementen voneinander
Zinsabteilung übertragen werden. Wenn beim
durch Hause fällt es auf sie geringig, daß
bei Bereitstellung von Beiträgen an Menschen
für Spitalaufzogale gegen Cholera us. gestor-
bene und zwiefällige Fälle vorfallen,
oder plötzliche Sterbtag gefallen wären, und daß
bei Bereitstellung der Verhüting der Epizootien
gefalleffaten, sonst alles liegt ist, ein Kollektiv
Bereitstellung auf Bereitstellung eingewiecht würde.
Dieses Vorhaben könnte auf eine ähnliche Weise
fälliche andere Departemente angewendet
werden.

Herr Dizegrapident Kemp verfestigte die
großen finanziellen Konsequenzen des Post- und
Telegraphenverwaltung damit, daß sie nach
bereitstellen alten Menschen vorzugehen würden,
und daß sie bei der Verfolgung die Weis-
fälliche klar gelöst werden.

Ißt der Ansicht, daß auf dem Landkreis-
Postdepartement für die Beiträge am Boden
verbeffungen größere Konsequenzen einge-
nent werden fallen, und daß sie beim Maß-
geffte einer Auswirkung in den Maß- und
Förmen ließe, daß den Departementen die Ein-
kommenszahlen zu möglichen fassen. So ist in
der neuen Lage betrifft die Organisation
des Postverwaltung verpflichten, daß die Ein-
kommensangefallten Erweiterungen, Kassenverluste etc.

23. Sitzung vom 26. Februar 1894.

von der Oberpostdirektion, die in dem Post-
beamten des Bezirks vom Departement befugt
und von den Beamten der Oberpostdirektion auf
der Kreispostdirektionen vom Bundesrat zu
entfernen sind.

Die Anregung des Grossen Rundersatz Hau-
ser betreffend die Genehmigung der Rechnungen
des Postverwaltungspfarrers ist begründet; ebenfalls
gilt von den Genehmigungen von Dienstreisen
vom Oberbürgermeister, aber in beiden Fällen sind
diese Genehmigungen durch das Gesetz vom Be-
neidewahl selbst übertragen.

Für die Genehmigung des Bedrängs an
die Kantone für Schutzmaßnahmen gegen Postkarr
etc. und in anderen ästhetischen Fällen dient es,
auf das Amtsschrein des Grossen Riedgräflichen, gene-
gen, daß den Mitgliedern durch Einverständniß
Zusammensetzung von der Abstimmung
Bundesratsstimme gegeben würde, und daß
einem einzelnen einen gegebenen Drift von ein
em Mitglied nicht eine Verhandlung mehr
langt würde, die Bedräng als gebilligt beurte-
det werden.

Der Grosser Rundersatz Denzler stellt die am
Antragen betreffende gegenüber, nicht aber
die Frage auf, ob mit Rücksicht auf Art. 103 des
Bundesverfassung, auf welcher die Zustimmung
im Regierungsrat bloß dem Präsident hat, die
Rückfrage und Beprüfung des Gelehrten zu fordern,
der juziliige geprägt aber vom Bundesrat als
Bedräng aufgestellt, ein solches Vorgetragen zuläßig
sei. Es wird auf jetzt offen befürchtet, die
Regierungsrat habe einen sehr großen Mangelfall,
und es könnte dadurch dem Präsident erlaubt
sein Maßnahmen zu geben werden. Das Präsidenten-
dokument ist auf gerichtet, dem Bundesrat

23. Sitzung vom 26. Februar 1894.

eine ganze Anzahl Gesetze vom Aufsitzer des Ausbildungsamtes vorzulegen, weil dies in Art. I des Gesetzes vom 25. Juni 1885 (A. S. n. §. VIII, 13) vorgesehen ist.

Der Sachvortrag (A. S. n. §. III, 261) entfällt Art. 103 eine "eigene Bestimmung". Hier hat man vor dem Einholen des Grossen Dechters in das Regierungsrat die ersten Vorschläge selbstständig erörtert und nur die wichtigsten Fälle dem Rundschau zuvorzulegen. So ist es bis jetzt geblieben.

Ihren Dechters verlässt sich mit den Voreingenommenen einverstanden, vorzugehen, ob Art. 103 des Rundschauaufsichts oder nur die vorliegenden Gesetze abgeändert werden müssen, oder ob auf letzteres nicht nötig sei.

Mit einer Veränderung des Rundschau- und Betriebsaufsichts am das Rundschauamt ist auch Ihren Dechters einverstanden, sofern diese Aenderung direkt nach Erfüllung des betreffenden Gesetzes möglich ist.

Ihren Rundschauaufsicht: Der Dechant wünscht darauf dassfalls als Rechtsbelehrer für Beauftragten im Offizibetreibungs- und Rundschau-Regen beauftragt, weil man dem administrativen Maßnahmen als dem zufolge, formlosen und rohgriffigen vor dem grifflichen dem Vorgehen gab, und weil man dem Rundschauamt die Vollziehung des Gesetzes in dem grifflichen Form, wie es voraussehen war, liefern wollte. Wenn ist die Zahl der Beauftragten zahlreich genommen, und wie ist anzunehmen, daß die Zahl derselben auf vorzusehen sei. Dies den Dechanten entsprechend ist die Arbeit eines Jura angefangen, Tagesanfang ist es Jura begrifflich, daß für für die Mitglieder des Rates neben ihren übrigen Bus-

23. Sitzung vom 26. Febr. 1894.

Mäßigung einer Lep. ist. Das Bundesgesetz, auf dem daszen Mitgliedergesetz aufsit, und es in 2 Abteilungen getrennt worden ist, nimmt diese Arbeit ganz gut bewältigen, nur müßte das Gesetz abgeändert werden.

Ihres Bundesvors Lachner fügt, daß sich an einer Revision des Gesetzes über dasen Friede nicht eine allgemeine Regelung erübrigen würde, sobald man die Notwendigkeit einer Abschaltung waffenlosen haben wird. Der Hauptgefechtspunkt, von dem aus die Verhandlung des Rechtsaufsichts an den Bundesrat von dem Bundesrat Ruckzähnd befreit worden war, war die Unmöglichkeit des Aufsichts, dieser Friede ist aber nicht erreicht worden, da eine Verhandlungsbefreiung hat eingesetzt werden müssen.

Ihres Bundesvors Hansen, will die Verteilung aufsicht und glaubt, daß bedenken gegen die Verhandlung an das Bundesgesetz nicht vorhalten werden, da mit der beständigen Verhandlung an das Bundesgesetz das einfaiche Verfahren nicht abgeändert und insbesondere die Friedensordnung eingeholt werden kann.

Ihres Bundespräsident Frey fällt aufs, daß Art. 103 des Friedensverfassung vom 1. Jui 1874 eine Fiktion geworden und in dieses Gesetz die Verfassung nicht übertragen worden sei. Man sollte daher Art. 103 der Verfassung abschaffen.

Ihres Bundespräsident Frey ist der Ansicht, die Vollziehung eines Gesetzes sollte zweier Bundesrats eingefallen, bis eine bestimmte Kommission ausgebildet hat. Waffer ist auf seiner Ansicht einer Verhandlung der Vollziehung an ein Department ohne Waffens, indem gegen

23. Sitzung vom 26. Febr. 1894.

unrechtmässige Straffreiheit eines Rethins an den
Verein und Gemeinde geöffnet und bei Ge-
nugigung des Straffrechtsberichtes allgemein
im Rechtsgesetz verhakt werden können.

Endeß will diezeit auf die Verabsiedlung des
Vollzugs- und Strafverfahrens- und Kon-
stitutsgesetzes, das von Ihnen einige Jahre im
Kreise besprochen, und mit dessen Verabsiedlung
an das Bundesgericht vor ebenfalls einverstanden
sein ist, an die letztere Beförderung woffestigen.

Ihre Kundgebung Schenkt erachtet eine
Abänderung des Art. 103 des Strafgesetzes nicht
richtig. Von dem Gesetz über die Organisation
des Bundesstaates von 1849, also unmittelbar
auf folgt der Bundesverfassung, auf
eine teilweise Fortdauerung des Straffrechts durch
die Regierung zuo, und das jetzige Gesetz
von 1878 befiehlt, auf dem gleichen Standpunkt
auf basierend, den Rethin ^{und} den Bundesrat
gegen Regierung und öffentl. vor. Der Be-
dienstete hat keine Bedenken, an dieser Praxis
eine Abänderung vorzuschlagen.

Es kann daher ganz mögl. von Siefern bis
auf den Bundesrat vorgenommene Befürchtung
in großem Maasse Geboten gewesen sein
dass.

Mann kann für die Strafverfahrens-
und Haftungs-Rethin nicht in gleicher Weise
verfahren will, so wird es sich fragen, ob man
diebstahl dem Bundesgericht oder aber einem
Administrations-Gericht zufügten will.

Siefern fordert nicht bloß die Straffreiheit,
sondern überzeugt Rethin gegen Straffreiheit
des Regierungsmenno übertragen werden. Von
gewissen Rethinen ist ein solches Institut
voraus gewünscht worden, indem befürchtet

23. Sitzung vom 26. Februar 1894.

^{mit}

Das Bundesrat, der oft höhlt Klängen und
Richter in einer Person sei, sei nicht hin-
zuhilf gering, um das Gesetz über Main
oder den von Privatpersonen gebrachten. Die
Frage ist wichtiger vorzüglich sonst, kommt
aber jetzt nicht mehr vorzüglich voran.

Der Bundesrat Wanner willigt die
Frage, ob die Aufsicht über Befreiungen im
Betriebs- und Montierungsgesetz
dem Bundesgericht zu übertragen sei, jetzt
ausfindig zu machen, da sich die Frage
behandlung davon nicht macht.

Der Bundesrat Schmid ist der Meinung,
daß eine Verbindung zwischen Städten
Nörm, insbes. sozialistisch eingerichtet sei,
Dass das Betriebs- und Montierungsgesetz
Bundesrat vorbehält, da man nicht abweichen
könne, bis das Betriebs- und Montierungsgesetz
in der gewünschten Weise abgeändert sei.

Der Bundesrat Frey fällt dagegen,
Dass in dem den Rädern vorgelegenden Gesetzes-
entwurf über die Neuorganisation des Betriebs-
und Montierungsgesetzes und wenn nötig
auf andere Gesetze abgeändert werden könne-
den.

Der Bundesrat Ruffy wünscht eine
gewisse Vergleichung des Gesetzes über Betriebs-
betrieb und Montierung und über die Neuo-
rganisation des Bundesgerichtsflugs für richtig,
was dieser vorgegangen werden könne.

Der Bundesrat Lachner will in der
Frage der Neuorganisation des Bundesrates
vorzugehen und die andere Frage sondern
Früher vorzufallen.

Der Bundesrat Schmid zweifelt, ob
die Bundesversammlung Fragen von divers

23. Sitzung vom 26. Febr. 1894.

Fragewichtig aufzählte das Reorganisations- und
Bundesrat beschieden sind nicht ad separatum
auswirken werden.

Wenn man diese Sache zu der Reorganis-
ation hinzuholen will, so mußt man
dann über die Reorganisation ein Gesetz vo-
rlegen, dieses kommt dann aufzuhören zu
bestehen. Wenn man sich aber im Falle des
bislangigen Regimes der Reorganisation be-
wegt, so kann man die Vorlage in Form
eines Bundesabstimmung vorbringen, nachdem
jedoch mit der Organisation des Bundes-
rates geprägt ist. Es empfiehlt sich, so vorzu-
gehen, daß man die Bevölkerung, auf die
leistungsfähige Gesetz berücksichtigt wird.
Das Justiz- und
Polizeidepartement kann ja beauftragt werden,
die Sache betreffend das Montreux- und Be-
neidungspunkt weiter zu prüfen.

Es wird jeweils die Bevölkerung vorher
gefragt über A.

Hans Branden und Schenk: Hans Probst vor
Willy Hegg informiert politischen Sachverständigen von
dem Bundesrat darüber zu verlängern, daß die
Bevölkerung gewissermaßen geprägte ständige pro-
bundeswirtschaftliche Kommissionen übertragen
wird, was es früher bei der Bevölkerung Ver-
traut gewesen sei, und somit schon bereits
einen Anfang gemacht habe. Mein Name
die Röde allerdings Motoren Platz an dem
Bundesrat an Kommissionen für Verbrau-
chung übertragen. Die Röde haben es in das
Gesetz, um diesem Mittel gebraucht zu machen, so
oft es ihnen geht. Es ist aber nicht lange das Brin-
deswirtschaft, den Röden direkt angezeigt, es
müsste nicht mit Art. 102, Ziffer 4 präzessieren,
und wölgen dem Bundesrat in allen Geprägten

23. Sitzung vom 26. Februar 1894.

das Vorflugrecht gewünscht. Die Ausführung
des Jura das gegen Hiltig steht aber auf das
Gesetznis des Präsidentenmissions. Es müßten
die Fürstlichen Kommissionen beiden Räte je in
eine gesonderte werden, und die zu vereinigte
Kommission müßte im beiden Räten Amtung
haben. Mit diesem Vorschlag waren dann
Bündestag aber keine gefallen, da die vorher
vorliegenden Arbeitsergebnisse von den Fürstlichen Kommis-
sionen auf dem Bündestag und zwischen den
staaten vereinigt aufgetragen wurden und der
Bündestag wäre wieder zu einer Sitzung der Kom-
missionen.

gross Bündestag Wiesbaden: Der Bündestag
wollte sich führen, daß ihm nicht von den Fürstlichen
Fürstlichen Kommissionen an die Räte gesetzt wer-
den, welche sich zu einer gesonderten Regierung
unter ihre gefallen würden. Wenn bei der Ver-
einigung über das Gesetz betreffend Förderung
des Landwirtschafts ist ein Antrag gemacht worden,
daß der Bündestag einen Fürstlichen Land-
wirtschaftlichen beizugeben. Dieser Vorschlag hat
seit gefallen. Der Bündestag darf aber nach
einerigen Fürstlichen gastamtsaufsicht Kommissionen
nur sich gefallen lassen. Die Kommissionen,
die er zur Begutachtung von Motiven aufge-
liefert kann, haben nicht den Generalrat von Fürst-
lichen Kommissionen. Wenn die Motive
zulässig ist, so ist die Mission der Kommission
beendet.

gross Bündestag Dender: In dem Lande
wirtschaftlich sollte man nicht bloß eine Fürst-
liche Kommission haben, sondern auch noch
Generalrat über davon Magistrat, (Förderung
des landwirtschaftlichen Museums) festzulegen. Die-
ses Amt wurde im Missionenland nicht gegeben

23. Sitzung vom 26. Febr. 1894.

Mafais abgelehnt. Er wünschte auf von ihm
Nationen und Speiser, das nicht Mitglied der
Kommission war, unterstellt. Der Speiser
wollte auf sich das Abwehrmauer vom Völker
Kommission aufstellen. Der Deucher ist des
mit einverstanden, daß das Blatt etwas die
Anregung von der Hand seines Vaters, der er
nun freilich entlastet wünscht.

Der Landesgründer Frey bemerkte, wenn
man diesen Vorschlag vom Hauptpunkt der
Aufstellung abt, die eine Vereinigung des Ge-
waltes festgestellt habe, zu untersetzen, da ständige
germanisch-italische Kommissionen einen
Angriff in den Konstellationen des Blattes =
wurde bilden würden.

Der Blattes Schenk füllt dem ent-
gegen, daß ein Kriegsfall vorliegt habe, die
Länder auf dem Hauptpunkt der Gewaltentwick-
lung einzutreten, und daß es gefordert
 habe, die Münig einzige force le pays d'une con-
fusion complète des peuples. Der Schenk
erwartet dies momentan auf die in andern Ländern,
so in Belgien, Frankreich, Italien, bestehende
Feststellung des Maatrates aufmerksam: so
findet dies große ständige Jagdkommissionen
mit geschwollenen Mitgliedern; sie sind in zahl-
reichen Abteilungen gebildet und haben den
Zweck, dem Ministerium Gefangen zu
entfernen. In Frankreich bestehen 32 ordentliche
und 18 extraordentliche Abteilungen des Maat-
rates, 30 matres de régence, 30 Auditeure. Die
Abteilungen können auf singularen verordnet,
den gesetzgebenden Räten Gefangen abzugeben.
Sie werden aber sowohl von diesen als dem Mi-
nistrium meist in Häufigkeit gefügt und sind
eigentlich nach Administrationsgerichtsgericht.

23. Sitzung vom 26. Febr. 1894.

Bei uns werden an Stelle der Abbildungen
des Conseil d'état vom Blaudruck oder dem
Tagesblattet an hoc verbascum fayetum
Kommissionen.

Ihre Heilte führt die zu große Verzerrung
des Blaudruckes davon zurück. Daß ich im
nachstehen mein Auffänge, Verzerrungen zu
verhindern, erwidere, und daß diese vom
Blaudrucke immer oft verhindert werden
sollen werden.

Es ist möglich, daß das Blaudruck sich
zu leichtlich mit den fehlerhaften Abbildungen in
einer Medaille verwechseln will. Diese Me-
dailles geben die Verwaltung immer eine
Arbeit, obgleich oft von gewissen der Republik
voran getragen wird. Mächtigen Medailles sollte
vollkommenständig nicht entgegenzubehalten werden.

Das Blad erklärt sich auf Anfrage des Pro-
fessors bezüglich dieses Dragen und der Aufnah-
men des gleichen Schenk unzufrieden.

V. Ziffer 2 des Opusculi lautet:

Maßnahmen 2) zu möglichen geprüften
Fälschung des Tagesblattes. A. Ver-
hältnißdrucke oder Generalabdrücke mit Ge-
richt und Beurtheilung in den Kammeren.

Der Blaudruck Schenk: Maßnahmen des
Blaudruck die fürchtung vor Diebstahl
und dem Raub, in der Blaudruckierung
aufzuhören, abgelaufen ist, wird es empfehlen
von Verhältnißdrucken oder Generalabdrük-
ken, die mit solchen Beleges ausgetauscht
werden, wobei sie sollen.

Das Blaudruck will die Aufzeichnung
der weiteren Richtlinien.

B. des Opusculi lautet: Vermeidung des be-
sonderen Namensabdrückes der Tagesblätter

23. Sitzung vom 26. Februar 1894.

munden und Auseinandersetzung der Kompetenzen
und der Ausübungsbefähigkeit des Chor-Direktors.

Georg Leander von Schenk: In der Beauftragung sind bei centralistischen großen
Kommunalen Abteilungschefs angezeigt, bei
anderen befreien bleibt Interventur.

Die Interventur, die für den Regierungsrat
erwacht ist, wenn sie gleich sind, zeigt nicht
immer das Soll ist, wenn meistens Maßnahmen sind,
die nicht allein aus den Kompetenzen.

Somit kann die öffentliche Männer für die Stel-
lungen bestimmt, nach mancherlei auf ange-
setzten favorisieren.

Der Abteilungschef sind Ihnen gewisse
Durchführungsmaßnahmen zugesetzt das Recht hat an
das Regierungsamt zu übertragen. Auf diesen
Hinweis sind mich gewünscht worden. In jedem
Regierungsamt besteht es eine bestimmt Ur-
ganzation, in der gefragt ist, welche Kompetenzen
zum den Abteilungschef eingeschränkt sind.

Um 12 Uhr wird die Bezeichnung hier
abzubringen.

Protokollanzeige an Regierungsamt das
Gesuchte sind an sämtliche Mitglieder des
Landeskantons für Rundschreibungen.